



Marco Mauz, BSc
DW: 52052

Zahl: BHBR-I-7100.00-9/2024-18
Bregenz, am 16.04.2024

Betreff: Graf Filmproduktion GmbH, Alter Platz 28, 9020 Klagenfurt;
Dreharbeiten für die Toten am Bodensee am Mehrerauer Seeufer bei der alten
Silberweide in Bregenz, am 13.5 und 14.5- Verfahren nach der Verordnung der
Landesregierung über das Naturschutzgebiet "Mehrerauer Seeufer -
Bregenzerachmündung" in Bregenz und Hard

Beilage: Bescheid

**Veröffentlichung nach § 46c Abs 3 des Gesetzes über Naturschutz und
Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idgF**

Die Graf Filmproduktion GmbH, Hofsteigstraße 6, 6923 Lauterach, vertreten durch Andreas Kispert hat mit Eingabe vom 28.03.2024 bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz um eine Ausnahmegenehmigung nach der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Mehrerauer Seeufer Bregenzerachmündung“ in Bregenz und Hard angesucht. Seitens der Filmproduktion ist geplant am 13.05.2024 und 14.05.2024 auf GST-Nr 2192/2 und 1/1 KG Rieden Dreharbeiten für die Filmproduktion „Die Toten am Bodensee“ durchzuführen. Zu diesem Zweck ist es geplant Radwege mit Kraftfahrzeugen der Filmproduktion zu befahren und abzustellen. Das geplante Vorhaben soll im Natura 2000 Gebiet Mehrerauer Seeufer Bregenzerachmündung stattfinden.

Beginn der Veröffentlichung: 19.04.2024
Ende der Veröffentlichung: 17.05.2024

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz hat mit Bescheid vom 11.04.2024, ZI BHBR-I-7100.00-9/2024-14, gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idgF, festgestellt, dass das erwähnte Vorhaben das Natura 2000 Gebiet sowie seine Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigen kann.

Kontaktdaten

Bezirkshauptmannschaft Bregenz – Allgemeine Verwaltung

Bahnhofsstraße 41, 6901 Bregenz

T +43 5574 4951 0

bhbregenz@vorarlberg.at

Kundenverkehr: Montag bis Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr (nur nach Terminvereinbarung)

Während der Abfragefrist von 4 Wochen haben anerkannte Umweltorganisation im Sinne des § 46b Abs 4 GNL sowie der Naturschutzanwalt die Möglichkeit, gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben. Wird davon nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht, ist das Recht gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben, verwirkt.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Rainer Honsig-Erlenburg